

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 21/13 B

L 4 KR 306/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 62 KR 52/10 (SG Oldenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. September 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n , den Richter S c h r i e v e r und die Richterin
Dr. W a ß e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. Mai 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt von der beklagten Krankenkasse die Übernahme der Kosten in Höhe von 4383,17 Euro für eine im Oktober 2008 durchgeführte Reparatur seines Elektrorollstuhls, die er seinerzeit kurzfristig und ohne vorherige Rücksprache mit der Beklagten veranlasst hatte, weil er den Rollstuhl auf einer unmittelbar bevorstehenden Auslandsreise benötigte. Die Beklagte lehnte die Kostenübernahme ab, weil die Reparatur angesichts des geringen Zeitwerts des damals schon zehn Jahre alten Hilfsmittels unwirtschaftlich (§ 12 Abs 1 SGB V) gewesen sei (*Bescheid vom 2.3.2009*); zugleich bot sie ihm aber die Ausstattung mit einem neuen Elektrorollstuhl an, der dann schließlich Anfang des Jahres 2011 geliefert worden ist, nachdem es zwischenzeitlich Streit über die erforderliche technische Ausrüstung (6 km/h-Version oder - wie bisher - 10 km/h-Version) gegeben hatte. In einem Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X hielt die Beklagte an ihrer Entscheidung, die Reparaturkosten nicht zu übernehmen, fest (*Bescheid vom 30.12.2009, Widerspruchsbescheid vom 23.2.2010*).
- 2 Das SG hat der Klage stattgegeben (*Urteil vom 24.5.2011*). Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG das erstinstanzliche Urteil geändert und die Klage abgewiesen (*Urteil vom 29.5.2013*): Da die Reparatur bereits durchgeführt worden sei, komme ein Sachleistungsanspruch gegen die Beklagte nach § 33 SGB V nicht mehr in Betracht. Ein Anspruch auf Freistellung von den - bisher nicht gezahlten - Reparaturkosten analog § 13 Abs 3 SGB V scheitere bereits daran, dass der Kläger gar nicht Schuldner der Werklohnforderung des Reha-Betriebs nach § 631 Abs 1 BGB sei, weil er den Reparaturauftrag nicht im eigenen Namen erteilt habe, sondern ebenso wie bei früheren Reparaturen eine Leistung auf Kosten der Beklagten in Anspruch nehmen wollte. Dies habe der Reha-Betrieb auch so verstanden (*vgl/ Bestätigungsschreiben vom 8.11.2010*) und dem Kläger folglich keine Privatrechnung erteilt (Hauptbegründung des LSG). Selbst wenn aber der Kläger die Werklohnforderung zu erfüllen hätte, könnte er keine Freistellung von den Kosten verlangen, weil die Tatbestandsvoraussetzungen des § 13 Abs 3 SGB V nicht vorliegen. Die Reparatur des Rollstuhls sei keine unaufschiebbare Leistung im Sinne dieser Vorschrift gewesen, weil die kurz bevorstehende Auslandsreise keinen medizinisch begründeten Notfall darstelle. Die Beklagte habe die Reparatur als Sachleistung auch nicht zu Unrecht abgelehnt, bevor der Reparaturauftrag erteilt worden sei, sodass es an der Ursächlichkeit der Leistungsablehnung für den Kostenaufwand des Klägers fehle; die vorherige Einschaltung der Beklagten, um deren Genehmigung einzuholen, sei hier auch nicht ausnahmsweise entbehrlich gewesen (Hilfsbegründung des LSG).
- 3 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde vom 5.7.2013 wendet sich der Kläger gegen die Entscheidung des LSG, die Revision zum BSG nicht zuzulassen. Er meint, die Rechtssache habe



grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Außerdem sei dem LSG ein Verfahrensfehler unterlaufen (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch § 160 Abs 2 iVm § 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG).
- 5 1. Zur Darlegung des Revisionszulassungsgrundes, die angegriffene Entscheidung betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), ist es erforderlich, die Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und BSG SozR 1500 § 160a Nr 39*) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1, § 160a Nr 16*), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 54*). In der Regel fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, wenn diese höchstrichterlich bereits entschieden ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51, § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*) oder sich ihre Beantwortung eindeutig aus dem Gesetz ergibt (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap, RdNr 66 mwN*). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 S 1 SGG (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48*). Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.
- 6 Der Kläger hält die Entscheidung des LSG für rechtswidrig, soweit es die Reparatur des Rollstuhls nicht als "unaufschiebbare Leistung" iS des § 13 Abs 3 SGB V ansieht, und hat dazu folgende Rechtsfrage aufgeworfen: "Sind Notfälle iS von § 13 Abs 3, 1. Alternative SGB V lediglich dann anzunehmen, wenn sie auf medizinische Gründe zurückzuführen sind, oder will § 13 Abs 3 SGB V über medizinische Gründe hinaus lückenlos alle Sachverhalte der berechtigten Selbstbeschaffung von Leistungen in Fällen des Systemversagens erfassen?"
- 7 Damit hat der Kläger zwar eine Rechtsfrage formuliert. Es fehlt aber an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit der Frage.
- 8 Entscheidungserheblichkeit bedeutet, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Daran mangelt es insbesondere, wenn die Entscheidung der Berufungsinstanz auf verschiedene Begründungen gestützt wird, die jede für sich den Urteilsausspruch tragen, aber nicht alle von der aufgeworfenen Rechtsfrage betroffen sind



(Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap, RdNr 69 f). In solchen Fällen ist die Zulassung der Revision nur möglich, wenn für jede Begründung ein Zulassungsgrund vorliegt und dies vom Beschwerdeführer auch entsprechend vorgetragen worden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 5 und 38, BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 13 f).

- 9 Diesen Voraussetzungen hat der Kläger nicht Rechnung getragen; denn er hat nicht dargelegt, dass die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals "unaufschiebbare Leistung" iS des § 13 Abs 3 SGB V überhaupt entscheidungserheblich ist. Das LSG hat den Urteilsspruch auf zwei selbstständige, gleichermaßen tragende Begründungen gestützt, nämlich die fehlende Kostentragungspflicht des Klägers im Verhältnis zum Reha-Betrieb einerseits und hilfsweise (also bei unterstellter Selbstbeschaffung der Leistung auf eigene Kosten) der fehlenden Unaufschiebbarkeit der Reparatur und der nicht gegebenen Ursächlichkeit des Verhaltens der Beklagten für den Kostenaufwand andererseits. Der Kläger stützt seine Beschwerde aber ausschließlich auf die Hilfsbegründung, äußert sich aber nicht zur Hauptbegründung. Es mangelt daher an der Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache bezüglich der Auffassung des LSG, der Kläger sei gar nicht selbst Vertragspartner des Reha-Betriebs geworden und schulde deshalb auch nicht die Erfüllung der Werklohnforderung (§ 631 Abs 1 BGB). Dass diese Rechtsauffassung falsch sein könnte, er sich also selbst als Auftraggeber, Vertragspartner und Schuldner der Werklohnforderung des Reha-Betriebs ansieht, hat der Kläger nicht dargelegt.
- 10 2. Der Kläger rügt darüber hinaus, das LSG hätte mit Blick auf einen denkbaren - ggf von der Beklagten zu erfüllenden - subsidiären sozialhilferechtlichen Leistungsanspruch (§ 14 SGB IX iVm § 53 SGB XII, §§ 55, 58 SGB IX) das Klagebegehren auch unter diesem Aspekt prüfen und den zuständigen Sozialhilfeträger notwendig beiladen (§ 75 Abs 2 SGG) müssen. Dies reicht zur formgerechten Darlegung eines Verfahrensfehlers jedoch nicht aus, weil nicht verdeutlicht wird, dass das Berufungsurteil auf dem Unterlassen der Rechtsprüfung und der Beiladung beruhen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Da der Kläger nach den Feststellungen des LSG den Reparaturauftrag nicht im eigenen Namen erteilt hat und somit nicht Vertragspartner des Werkvertrages mit dem Reha-Betrieb geworden ist, kommt auch sozialhilferechtlich ein Freistellungsanspruch nicht in Betracht. Der Reha-Betrieb ist das Risiko eingegangen, den Reparaturauftrag als Sachleistung zu erbringen, ohne mit dem Kläger zumindest hilfsweise eine persönliche Zahlungsverpflichtung zu vereinbaren, falls die Beklagte die Genehmigung verweigern sollte.
- 11 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

